

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 30.09.1994 in Garching bei München gegründete Verein führt den Namen Baseball-Verein Garching Atomics mit dem Zusatz e.V. nach der Eintragung.
2. Er hat seinen Sitz in Garching bei München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in München eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Ausübung des Baseball-Sports, sowie dessen Verbreitung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Paragraphen 52 der Abgabeordnung, indem er den Baseball-Sport auf freiwilliger Grundlage fördert. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Abhalten von regelmäßigen Übungsstunden und die Durchführung von Turnieren.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft: Eintritt

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie dessen Wesen und Zweck anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung über den Antrag.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmegesuchs durch den Vorstand.
3. Mit dem Aufnahmegesuch erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins und die Satzungen der übergeordneten Verbände an.
4. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Bayerischen Baseball und Softball Verband e. V. (BBSV), sowie die Aufnahme in den Bayerischen Landes - Sportverband e. V. an.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des Baseball-Vereins "Garching Atomics e.V." einzusetzen.

§ 4 Mitgliedschaft: Verlust

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen;
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als drei Monaten trotz Mahnung;
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 5 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis;
 - b) angemessene Geldstrafe;
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

§ 6 Beiträge und sonstige Pflichten

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Die von der Mannschaft gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins.

§ 7 Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) die Verantwortlichenrunde;
 - c) der Vorstand.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.
3. Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern (1., 2. und 3. Vorstand)
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die drei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei jeder einzelvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Er ist im ersten und zweiten Wahlgang jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu wählen. Beim dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, in finanziellen Dingen an die der Verantwortlichenrunde.
5. Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung unter einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung;
 - b) Leitung der Mitgliederversammlung;
 - c) Durchführung und Beaufsichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Erstellung und Vorlage eines Rechenschaftsberichtes für ein Kalenderjahr;
 - e) Vertretung des Vereins nach außen;
 - f) Ordnungsgemäße Führung der Bücher.

§ 9 Verantwortlichenrunde

1. Die Verantwortlichenrunde besteht aus:
 - a) dem Vorstand;
 - b) dem Kassenwart;
 - c) dem Schriftführer;
 - d) den Spartenführern.
2. Kassenwart und Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Gleiches Verfahren gilt auch bei der Abwahl.
3. Die Verantwortlichenrunde wird durch den Vorstand einberufen und geleitet. Des Weiteren ist eine Verantwortlichenrunde einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verantwortlichenrunde dies wünscht.
4. Rechte und Pflichten der Verantwortlichenrunde:
 - a) Vertretung der Mitgliederversammlung;
 - b) Kontrolle des Vorstandes;
 - c) Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel des Vereins;
 - d) Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst.
5. Bezüglich der Erstattungen notwendiger Aufwendungen wird festgelegt, dass jedes aktive Mitglied des Vereins (aktive Mitglieder des Vereins sind gewählte Vorstände bzw. Personen, die im Auftrag des Vorstands für den Verein tätig sind) grundsätzlich die Pflicht zu unbezahlter Tätigkeit (§ 662 BGB) und einen Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen (Auslagen, Reisekosten) (§ 670 BGB) hat.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf für nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst oder im Auftrag des Vereins, soweit es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, eine Zahlung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl und Abwahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder des Vereins schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln verabschiedet werden. Bei Wahl bzw. Abwahl einzelner Organe des Vereins gelten die in § 8 und § 9 festgelegten Verfahren.

§ 11 Niederschrift

1. Über die Mitgliederversammlung und die Verantwortlichenrunde ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Protokolle werden innerhalb von sechs Wochen zugänglich gemacht und gelten als angenommen, wenn dem Vorstand vier Wochen nach Bekanntgabe des Protokolls keine schriftlichen Einwände vorliegen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.
3. Die Entlastung des Kassenwarts obliegt der Mitgliederversammlung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung bzw. Wegfall seines Zweckes fällt sein Vermögen an den Bayerischen Baseball und Softball Verband e.V. (BBSV) mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Baseball-Sports verwendet werden darf.
3. Das Vermögen darf den Anfallberechtigungen nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und erst nach Einwilligung des Finanzamtes überantwortet werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Garching bei München, den 17.03.2013

Stefan Sauer
1. Vorstand

Rein Warmels
2. Vorstand

Reinhard Zille
3. Vorstand